



LANDRATSAMT  
BREISGAU-  
HOCHSCHWARZWALD



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

DHV  
Deutscher Hängegleiterverband e.V.  
Frau Mensing  
Am Hoffeld 4  
83703 Gmund am Tegernsee

Naturschutz Fachbereich 420  
Maritta Kienzler  
Stadtstraße 3, 79104 Freiburg i. Br.  
Zimmernummer: 007

Telefon: 0761 2187-4217  
Telefax: 0761 2187-774217  
E-Mail: naturschutz@lkbh.de

Sprechzeiten:  
Montag - Freitag 08 - 12 Uhr  
Mittwoch 14 - 16 Uhr

## **Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum Antrag vom Gleitschirmclub Colibri e.V. auf Verlängerung der bestehenden Start- und Landeerlaubnis gemäß § 25 des Luftverkehrsgesetzes für die Grundstücke Flst.Nrn. 9 und 9/1, Gemarkung Unteribental**

Freiburg, den 31.01.2018  
Unser Zeichen: 420.1.14-364.7810

Sehr geehrte Frau Mensing,

mit Antrag vom 28. November 2017 wurde die Verlängerung der vom 29. Oktober 2012 erteilten Start- und Landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG. Die oben genannten Flurstücke befinden sich im Außenbereich südlich des „Lindenbergs“ auf Gemarkung Unteribental.

Bei den vorgesehenen Start- und Landezonen handelt es sich um Wiesen- bzw. Weideflächen. Naturschutzfachlich hochwertige Bereiche werden nicht unmittelbar tangiert. In Nähe der Landefläche 1 befindet sich im Nordosten das besonders geschützte Biotop Nr. 8014-315-0256 „Nasswiese W Thomashansenhof“ sowie im Bereich der Landefläche 2 der in diesem Bereich ebenfalls als Biotop besonders geschützte Ibenbach (Nr. 8014-315-0251 „Ibenbach zwischen N Gemeindegrenze und Leistmacherhof“), der gleichzeitig Bestandteil des FFH-Gebiets „Kandelwald, Rosskopf und Zartener Becken“ ist. Karten und Angaben zu den Biotopen/Schutzgebieten können bei der Gemeinde Buchenbach, der unteren Naturschutzbehörde eingesehen oder über die Homepage der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) unter <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/> bzw. über das Bürger-Gis <https://gis.lkbh.net/buergergis/synserver?project=naturschutz&client=flex> abgerufen werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Naturpark-Verordnung bedürfen alle Handlungen, die den Charakter des Naturparks verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Diese Erlaubnis ist insbesondere für die Anlage oder Veränderung von Geländen für das Starten und Landen von Luftsportgeräten wie Hängegleiter und Gleit-

segel, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen, erforderlich (§ 4 Abs. 2 NaturparkVO). Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist (§ 4 Abs. 4 Naturpark-VO).

Weiterhin sind gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen führen können.

Darüber hinaus sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets zu überprüfen; bei erheblichen Beeinträchtigungen wäre das Vorhaben unzulässig (§ 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG).

Mit E-Mail vom 31.12.2017 wurde ein Erfahrungsbericht für die Jahre 2014 – 2017 vorgelegt. Es wurden insgesamt 35 Flüge in drei Jahren durchgeführt. Somit wurden die gemäß den Antragsunterlagen beantragten 5 Starts an 30 Flugtagen pro Jahr, nicht überschritten. Negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Lärm, Parksituation u.a.) sind uns nicht bekannt.

Soweit sich die Nutzung auf die beantragten 5 Starts an 30 Flugtagen beschränkt und keine weiteren baulichen oder sonstigen Veränderungen erforderlich sind, stimmen wir aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten einer Verlängerung der Außenstart- und Landeerlaubnis auf den Grundstücken Flst.Nrn. 9, 9/1 und 8/2 der Gemarkung Unteribental, zu.

Die folgenden **Auflagen** sind in die Genehmigung aufzunehmen:

- Die zum Start und zur Landung vorgesehenen Grundstücke Flst.Nrn. 8/2, 9 und 9/2, Gemarkung Unteribental, sind als Wiesenflächen zu belassen. Bauliche Anlagen, Befestigungen, Einfriedungen, sonstige Einrichtungen oder Geländemodellierungen sind nicht zulässig.
- Die Grundstücke dürfen nur durch Vereinsmitglieder und nur mit Hängegleitern als Start- und Landefläche genutzt werden.
- Bei der Startfläche sind die ausgewiesenen Parkflächen bei der Wallfahrtskirche (Haus Maria Lindenberg) zu nutzen. Die Fahrzeuge dürfen nicht in der freien Landschaft abgestellt werden.  
*⇒ alte Version / Parken wie gehabt  
F. Kienler*
- Die besonders geschützten Bereiche (Biotope, FFH-Gebiet) im Bereich der Landeflächen dürfen nicht beeinträchtigt werden; dies ist durch entsprechende Hinweise und geeignete Vorkehrungen sicherzustellen.

⇒ auf 5 Jahre befristet (Telefonat am 5.4.18 mit W. Kienzler)

- ?
- Nach Ablauf der 5 Jahre ist ein Bericht vorzulegen, der über Anzahl der erfolgten Starts und Landungen, über die Parksituation, über eventuelle Nutzungskonflikte und ähnliches Aufschluss gibt.

Bei Beachtung dieser Auflagen gehen wir davon aus, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der oben genannten, besonders geschützten Biotope und des FFH-Gebiets erfolgt und die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden können.

Die erforderliche Zustimmung nach der Naturpark-Verordnung „Südschwarzwald“ wird erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Kienzler

